Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek



fürstlichen gnaden Statrichter, Burgermaister, vnd Rate vier verständig ygnister des ygetzger Handtwerchs zu selcher Schau verordent, vnd gesetzt werden, die dann darumben geschworn sein, vnd von dar zu dar widerumben verkhert werden sollen,

Dieselben geschworenen Schaumaister, sollen alles viech lebentig, ehe das geschlagen, ge- storben, vnd aufgearbait wirdt, auf ansagen der ygetzger, auch warhaftigund das fleisch damit nichts vnerlaubtfertiges, schedlichs, noch vnfarnuchmassigs verkhauft werde, mit vleiß beschauen, Demnach so sollen die ygetzger kein viech slachen, noch sterben, Es haben dann selbs den geschworenen Schaumaistern angesagt, ob aber ein ygetzger das nit thun, vnd ein vnfarnuch- massigs fleisch slachen, oder sterben wurde, der soll zu straff verfallen sein funff schundt schening, vnd das darzu selb fleisch aufgehebt vnd verkhgetan werden, vnd solle der verbrecher darzu mit der Arbait seines Handtwerchs ein ygenatlang stil halten,